

Haroldstraße 14 • D-40213 Düsseldorf  
Tel. 0211-994160 • Fax 0211-9941615  
info@landesintegrationsrat-nrw.de  
www.landesintegrationsrat.nrw



Landesintegrationsrat



29.01.2020

**Stellungnahme des Landesintegrationsrates NRW zum Antrag der Fraktion der AfD „Freie Persönlichkeitsentwicklung und Selbstbestimmung junger Mädchen sichern. Anregungen von Staatssekretärin Güler zum Verbot des „Kinderkopftuches“ in Schulen und Kindergärten endlich umsetzen“**

Der Landesintegrationsrat NRW dankt für die Möglichkeit zur Stellungnahme zum Antrag der Fraktion der AfD „Freie Persönlichkeitsentwicklung und Selbstbestimmung junger Mädchen sichern. Anregungen von Staatssekretärin Güler zum Verbot des „Kinderkopftuches“ in Schulen und Kindergärten endlich umsetzen“ vom 06.12.2019.

**I. Allgemein**

Das muslimische Kopftuch ist in Deutschland bereits seit 20 Jahren Gegenstand sowohl medialer - als auch gesellschaftspolitischer Diskussionen. Sie begann Ende der 1990´er Jahre, als der Lehrerin Fereshta Ludin 1998 eine Einstellung im Schuldienst des Landes Baden-Württemberg verweigert wurde, weil sie aus religiöser Überzeugung nicht auf das Tragen ihres Kopftuchs während des Schuldiensts verzichten wollte. Die Pädagogin klagte sich durch diverse Instanzen, bis der Fall beim Bundesverfassungsgericht landete. Das Gericht verkündete am 24.03.2003 ein Urteil, wonach das Tragen des muslimischen Kopftuches in der Schule nicht verboten sei. Es obliege allerdings den Ländern, ein solches Verbot für ihr Bundesland zu erlassen. Das BVerfGE spielte den Ball somit an die Landesparlamente zurück. Es dauerte nur einen Monat, ehe das Land BaWü als erstes Bundesland ein „Kopftuchurteil“ erlies. Seither sind immer wieder Debatten um das Thema „Kopftuch“ neu entfacht, die durchaus hitzig geführt wurden.

Insgesamt aber zeichnet sich Nordrhein-Westfalen durch eine tolerante Gesellschaft aus. Das Land NRW ist geprägt von kultureller und ethnischer Vielfalt. Dabei sind Unterschiede hinsichtlich der Religion, der ethnischen Herkunft und der politischen Orientierung selbstverständlich. Bezugnehmend auf den Zuzug von geflüchteten Menschen, hat sich die Debatte über die

gesellschaftliche Veränderung, die die Einwanderung mit sich brachte, verschärft. Aber gerade diese Vielfalt bereichert das Zusammenleben aller in Nordrhein-Westfalen. Für den Landesintegrationsrat NRW ist diese plurale Gesellschaft ein Gewinn und Chance für das friedvolle Zusammenleben. Die Aufgabe der Politik ist es, auf jede gesellschaftliche Veränderung entsprechend zu reagieren. Dabei sind politische Akteure nicht selten mit großen Herausforderungen konfrontiert. Die zu uns kommenden Menschen, bringen nicht nur verschiedene Traditionen und religiöse Einstellungen mit, sondern auch traurige Schicksale. Infolge dessen sind sie oftmals traumatisiert und benötigen gezielte Hilfe.

Allerdings kann von einem Konflikt „zwischen den Glaubenspraktiken von zugewanderten Menschen aus anderen Kulturkreisen und den Vorgaben der freiheitlichen Verfassungs- und Gesellschaftsordnung in Deutschland“<sup>1</sup> nicht die Rede sein. Solch eine Aussage inkludiert eine Gefahr der Stigmatisierung. Denn damit wird eine bestimmte Religion, nämlich der Islam, auf der einen Seite als Gefahr für unsere Gesellschaft, und auf der anderen Seite als nicht kompatibel mit der freiheitlich demokratischen Werteordnung deklariert. Aussagen bezüglich der vermeintlichen Islamisierung unserer Gesellschaft sind ebenso absurd wie die Aussage darüber, dass sich eine fundamentalistische muslimische Community bewusst ausgrenzt, um dadurch den Staat zu provozieren.<sup>2</sup> Derartige Aussagen beweisen lediglich, dass der Islam und die hier lebenden Muslime unter Generalverdacht gestellt werden, um dadurch gezielte Politik für das eigene Wählerklientel zu gestalten.

Auch im Kontext der Debatte um Geflüchtete und ihre Integration in unsere Gesellschaft, stehen die Themen „Kopftuch“ und „Islam“ im Fokus gesellschaftspolitischer Diskurse. In jüngster Zeit mehren sich in Deutschland die Rufe nach einem generellen Kopftuchverbot für muslimische Mädchen an Schulen.<sup>3</sup> Begründet werden diese Forderungen insbesondere mit dem Schutz vor geschlechterspezifischer Diskriminierung sowie dem Schutz vor elterlichem Zwang.<sup>4</sup> Das ist aus kinderrechtlicher Perspektive ein zentraler Aspekt, der in der Debatte um das Kopftuchverbot fokussiert betrachtet werden muss.

---

<sup>1</sup> Antrag der Landtagsfraktion AfD vom 10. September 2019, Drucksache 17/736

<sup>2</sup> Ebenda.

<sup>3</sup> [https://www.institut-fuer-menschenrechte.de/fileadmin/user\\_upload/Publikationen/Information/Information\\_26\\_Religionsfreiheit.pdf](https://www.institut-fuer-menschenrechte.de/fileadmin/user_upload/Publikationen/Information/Information_26_Religionsfreiheit.pdf) (letzter Aufruf, 05.01.2020).

<sup>4</sup> Ebenda.

### **a) Umgang mit dem Kopftuch in anderen Ländern**

Zuerst muss festgehalten werden, dass staatliches Eingreifen in die Freiheit der Menschen, hier Religionsfreiheit, nicht mit demokratischen Grundprinzipien vereinbar ist. Die Religionsfreiheit ist ein Grundrecht, das vom Staat garantiert werden muss. Unser Grundgesetz fördert das selbstbestimmte und gleichberechtigte Leben von Frauen. Insofern kann hier der politisch motivierte Versuch, durch eine Verbots-Praxis in einem nicht-europäischen Staat, ein Verbotsvorhaben in einem deutschen Bundesland zu legitimieren bzw. zu erklären, mindestens als deplatziert bezeichnet werden.

In Deutschland existiert das Prinzip der Säkularität. Das bedeutet, dass es eine Trennung von Staat und Religion in Deutschland gibt, allerdings nicht im Sinne der Laizität. Im Grundgesetz sind die Religionsfreiheit (Art. 4) und das Neutralitätsgebot verankert.<sup>5</sup> Der Staat garantiert seinen Bürgern individuelle Religionsfreiheit und niemand darf gezwungen werden, einen bestimmten Glauben anzunehmen oder aufzugeben.<sup>6</sup>

### **b) Bestreben in Deutschland**

Bezüglich der Notwendigkeit eines Kopftuchverbots für Mädchen unter 14 Jahren, haben sich in NRW mehrere Politiker geäußert. Als Vorbild fungierte dabei die rechtspopulistische FPÖ (Freiheitliche Partei Österreichs) in Österreich, wo seit Mai 2019 ein Kopftuchverbot für unter zehnjährige Mädchen gilt.

Da es in dieser Debatte aber explizit um die Schule als zentralen Lernort geht, muss hier aus rechtlicher Sicht die Schule einer genauen Betrachtung unterzogen werden. Kinder benötigen in der Schule Rahmenbedingungen, um sich zu eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeiten entwickeln zu können.<sup>7</sup> Die Bedeutung von Menschenrechten gewinnt im sozialen Raum Schule an großer Bedeutung. Dies betrifft auch die Religionsfreiheit; dabei ist zu beachten, dass Religion für Kinder einen identitätsstiftenden Charakter haben kann.<sup>8</sup> Fraglich ist auch, ob

---

<sup>5</sup> Vgl. Göroğlu, Rana, Wie neutral muss der deutsche Staat sein, 01.04.2015, auf: <https://mediendienst-integration.de/artikel/laizismus-versus-saekularismus-wie-neutral-ist-deutscher-staat-kopftuch-schule-lehrerin.html> (letzter Aufruf, 09.01.2020).

<sup>6</sup> Ebenda.

<sup>7</sup> [https://www.institut-fuer-menschenrechte.de/fileadmin/user\\_upload/Publikationen/Information/Information\\_26\\_Religionsfreiheit.pdf](https://www.institut-fuer-menschenrechte.de/fileadmin/user_upload/Publikationen/Information/Information_26_Religionsfreiheit.pdf) (letzter Aufruf, 09.01.2020).

<sup>8</sup> Vgl. Ebenda.

Schülerinnen das Tragen einer muslimischen Kopfbedeckung in der Schule generell untersagt werden könnte.<sup>9</sup> Ein solches Verbot könnte das Grundrecht auf Religionsfreiheit, Art. 4 GG, sowie das religiöse Erziehungsrecht der Eltern aus Art. 6 Abs. 1 in Verbindung mit Art. 4 GG verletzen.<sup>10</sup>

### **c) Schutz des Kindeswohls und der freien Entwicklung der Persönlichkeit**

Bereits in Art. 3. Abs. 1 UN-Kinderrechtskonvention wird betont, „dass bei jeder Handlung in Bezug auf Kinder in erster Linie das Wohlbefinden der Kinder berücksichtigt werden muss.“<sup>11</sup>

Maßgebend ist für den schulischen Raum Art. 29 Art. 1 lit. D) UN-KRK: Dieser statuiert das verbindliche Bildungsziel, Kinder auf ein verantwortungsbewusstes Leben in einer freien Gesellschaft im Geiste der Verständigung und Toleranz unter anderem zwischen allen religiösen Gruppen vorzubereiten.<sup>12</sup> Hieraus folgt die Verpflichtung, dass die Schulumgebung selbst Rahmenbedingungen bieten muss, die Vielfalt, auch in religiöser Hinsicht ermöglichen.<sup>13</sup> Die hier angesprochene Verpflichtung ist nicht nur ein rechtliches, - sondern auch eine pädagogisches Ziel. Daraus folgt, dass im schulischen Raum das Recht auf Religionsfreiheit nicht eingeschränkt werden darf. Der gegenwärtige Diskurs im Kontext von Schule und Religionsausübung ist durch die Tatsache geprägt, dass die Religion im öffentlichen Raum sichtbar sein soll. Es wird auch von einem Verhältnis der fördernden Neutralität von Staat und Religion beziehungsweise Religionsgemeinschaften ausgegangen.<sup>14</sup> Der Staat hat hier keine Deutungshoheit über die islamische Glaubenslehre!

---

<sup>9</sup> Wissenschaftliche Dienste Deutscher Bundestag, Schule und Religionsfreiheit- Wäre ein Kopftuchverbot für Schülerinnen rechtlich zulässig?, Aktenzeichen: WD 3 – 3000 – 277/16, 2017, S. 5, auf: <https://www.bundestag.de/resource/blob/497902/67aecff4a679020c68f8c0cefaafe132/wd-3-277-16-pdf-data.pdf> (letzter Aufruf 28.01.2020).

<sup>10</sup> Ebenda.

<sup>11</sup> <https://www.refworld.org/docid/51a84b5e4.html> (letzter Aufruf 10.01.2020) sowie Art. 6 Abs. 1 S. 1 GG.

<sup>12</sup> [https://www.institut-fuer-menschenrechte.de/fileadmin/user\\_upload/Publikationen/Information/Information\\_26\\_Religionsfreiheit.pdf](https://www.institut-fuer-menschenrechte.de/fileadmin/user_upload/Publikationen/Information/Information_26_Religionsfreiheit.pdf) (letzter Aufruf, 10.01.2020).

<sup>13</sup> Vgl. UN, Committee on the Rights of the Child (2001): General Comment Nr. 1, UN Doc. CRC/GC/2001/1, Rn. 19, auf: [https://www.institut-fuer-menschenrechte.de/fileadmin/user\\_upload/Publikationen/Information/Information\\_26\\_Religionsfreiheit.pdf](https://www.institut-fuer-menschenrechte.de/fileadmin/user_upload/Publikationen/Information/Information_26_Religionsfreiheit.pdf) (letzter Aufruf 10.01.2020).

<sup>14</sup> Vgl. Ebenda.

Daher sind pauschale islamkritische und rechtspopulistische Bemerkungen wenig zielführend. Zu wünschen bleibt hier eine differenzierte Herangehensweise als vielmehr die Forcierung einer Scheindebatte auf Kosten von minderjährigen Mädchen. Die Behauptung, das Kopftuch sexualisiere Kinder bereits im pubertären Alter und nehme ihnen das Recht auf eine unbeschwerter Kindheit und die Selbstbestimmung über ihren Körper<sup>15</sup> geht über eine Pauschalverurteilung und Stigmatisierung nicht hinaus. An dieser Stelle bietet es sich an, der Fraktion der AfD folgende simple Frage zu stellen: Mit wie vielen kopftuchtragenden Muslimas haben Sie gesprochen und nach den Ursachen ihrer Entscheidung für das Tragen des Kopftuchs gefragt?

Stattdessen werden diffamierende Aussagen von Einzelpersonen herangezogen und der Islam als archaisch und fundamentalistisch dargestellt, was wiederum die eigentliche Intention dieses Antrags verdeutlicht.

Gleichwohl muss eine religiöse Lebensweise von Muslimen, in der das Tragen des Kopftuches bei Mädchen unter 14 Jahren durch die Eltern bejaht wird, akzeptiert werden. „Auch das religiöse Erziehungsrecht der Eltern könnte von einem Verbot für Schülerinnen, eine Kopfbedeckung zu tragen, betroffen sein. Der Artikel 6 Abs. 2 S. 1 GG garantiert Eltern das Recht zur Pflege und Erziehung ihrer Kinder und umfasst in Verbindung mit Art. 4. Abs. 1 GG auch das Recht zur Kindererziehung in religiöser und weltanschaulicher Hinsicht.<sup>16</sup> Es ist Sache der Eltern, ihren Kindern Überzeugungen in Glaubens- und Weltanschauungsfragen zu vermitteln.<sup>17</sup> Sie haben das Recht, ihre Kinder zur Beachtung religiöser Verhaltensregeln anzuhalten, d.h. in einem umfassenden Sinn auf eine alltägliche Lebensführung im Einklang mit den von den Eltern für verbindlich erachteten Glaubensgeboten hinzuwirken.<sup>18</sup> Demzufolge fällt das Tragen einer islamischen Kopfbedeckung ihres Kindes in den Schutzbereich des religiösen Erziehungsrechts der Eltern gemäß Art. 6 Abs. 2 S. 1 in Verbindung mit Art. 4 GG.<sup>19</sup>Die Toleranz bzw. Intoleranz gegenüber anderen Kulturen, Religionen und

---

<sup>15</sup> Antrag der Landtagsfraktion AfD vom 10. September 2019, Drucksache 17/736

<sup>16</sup> Vgl. BVerfGE, 138. 296, 337; BVerfGE 108, 282, 301., in: Wissenschaftliche Dienste Deutscher Bundestag, Schule und Religionsfreiheit- Wäre ein Kopftuchverbot für Schülerinnen rechtlich zulässig? Aktenzeichen: WD 3 – 3000 – 277/16, 2017, S. 8, auf: <https://www.bundestag.de/resource/blob/497902/67aecff4a679020c68f8c0cefaafe132/wd-3-277-16-pdf-data.pdf> (letzter Aufruf 28.01.2020).

<sup>17</sup> Vgl. Ebenda.

<sup>18</sup> Vgl. Ebenda.

<sup>19</sup> Ebenda.

anderen Lebensweisen verdeutlicht, wie demokratisch eine Person, Partei oder Gesellschaft ist oder sein möchte.

#### **d) Wahrung des Schulfriedens**

Im vorliegenden Antrag ist zu lesen, „dass Artikel 14 der Kinderrechtskonvention der Vereinten Nationen die Vertragsstaaten auffordert, das Recht des Kindes auf Gedanken-, Gewissens-, und Religionsfreiheit zu achten, ebenso wie die Rechte und Pflichten der Eltern, das Kind bei der Ausübung dieses Rechts seiner Entwicklung entsprechend zu leiten.“<sup>20</sup> Die Beurteilung darüber, ob eine bestimmte Art der Religionsausübung, der Entwicklung eines Kindes entspricht oder nicht, obliegt nicht dem Staat. Dies kann der Staat nicht leisten. Dafür sind die Eltern zuständig.

Kindern zu zeigen, dass ihr Kopftuch ein Problem darstellt, könnte vielmehr zu Stigmatisierung dieser Mädchen führen und sie entfremden. Die psychische Belastung ist in derartigen Fällen immens. Ferner muss beachtet werden, dass Integration nicht mittels Diffamierung und Pauschalverboten gelingen kann.

Die Islamwissenschaftlerin Riem Spielhaus äußerte sich bereits im Jahr 2007 in ihrem Aufsatz „Die Integration religiöser Symbole“ zu diesem Thema: *„Wenn Integration ernst gemeint ist, muss auch nichtchristliche Religiosität sichtbar sein können, ohne als Bedrohung empfunden zu werden. Der Umgang mit islamischen Symbolen ist von Vorurteilen geprägt, die es vor allem muslimischen Frauen erschweren, ihren Platz in der Gesellschaft zu finden [...].“* Neben der kurzen Zusammenfassung des eigentlichen Problems, kann diese Aussage gleichzeitig als Aufforderung an Politik und Gesellschaft verstanden werden.

Zusammenfassend lässt sich feststellen, dass das Kopftuch für Musliminnen ein religiöses Gebot darstellt und definitiv keinerlei politische Bedeutung haben sollte. Durch die Forderung nach einem Kopftuchverbot wird auf den vermeintlichen Zwang Bezug genommen, der im Islam gängige Praxis sein soll. Derartige simple Parolen dienen nur dazu, ein bestimmtes, negativ konnotiertes Islambild zu kreieren. Kinder haben das Recht auf Religionsfreiheit. Bis zum Erreichen ihrer Religionsmündigkeit gemäß § 5 KErzG werden die Kinder diesbezüglich im Rahmen der elterlichen Sorge (Art. 6 Abs. 2 S. 1 GG) von ihren Eltern vertreten.

Dem ist nichts hinzuzufügen.

---

<sup>20</sup> Antrag der Landtagsfraktion AfD vom 10. September 2019, Drucksache 17/736

Kommt es hinsichtlich bestimmter Kleidungsweisen oder religiösen Symbolen im schulischen Raum zu Konfrontationen zwischen Schülerinnen und Schülern, empfiehlt der Landesintegrationsrat NRW unter Einbindung von Eltern und Fachpersonal, pädagogische Maßnahmen zu ergreifen. Verbote sind kontraproduktiv, da sie sich gegen die freie Entwicklung des Kindes richten.

Abschließend sei bemerkt, dass der Antrag im Geiste islamophob ist und zum Ziel hat, Menschen muslimischen Glaubens zu diskriminieren und zu stigmatisieren. Ein Verbot steht dem §4 „Religionsfreiheit“ des Grundgesetzes entgegen. Der Landesintegrationsrat NRW empfiehlt dem Landtag, den Antrag abzulehnen. Darüber hinaus vertritt der Landesintegrationsrat NRW die Ansicht, das Thema „Religionsfreiheit“ in Schulen aufzugreifen. Die Bedeutung des Artikels für unsere Einwanderungsgesellschaft muss herausgestellt und betont werden. Muslimischen Schülerinnen – unabhängig davon, ob sie Kopftuch tragen oder nicht – muss vermittelt werden, dass sie in der Schule willkommen sind und dass ihre Entscheidung, wie sie ihre Religion praktizieren, nicht zu Diskriminierung und Ausgrenzung führen wird.